

Tarifanwendung: Gut zu Wissen

Teil 19, Newsletter Mai 2025

Ein:e Patient:in mit mehreren Verordnungen – was tun?

Es kann vorkommen, dass Patient:innen mehrere Verordnungen aufgrund verschiedener Indikationen haben. Mit einer sorgsamen Planung der Behandlungstermine lassen sich Schwierigkeiten bei der Abrechnung vermeiden.

Grundsätzlich: Eine Behandlung pro Tag

In der geltenden Tarifstruktur im KVG ist festgehalten, dass eine Behandlungspauschale pro Tag abgerechnet werden kann. Nur wenn es sich um zwei Behandlungen derselben Verordnung mit dem entsprechenden ärztlichen Vermerk handelt, können zwei Behandlungen pro Tag durchgeführt und abgerechnet werden. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass die beiden Sitzungen zeitlich getrennt sind und zu unterschiedlichen Tageszeiten stattfinden.

Zwei Diagnosen oder zwei Verordnungen = zwei Behandlungen?

Ein:e Patient:in erhält, von allenfalls verschiedenen Ärzt:innen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten, unterschiedliche Verordnungen zu verschiedenen Beschwerdebildern. Hierbei können die folgenden Szenarien auftreten:

- Ein:e Patient:in ist mit verschiedenen Verordnungen vorstellig in einer oder mehreren Praxen. Hier ist eine gute Absprache mit der zu behandelnden Person und der anderen Praxis notwendig.
- Eine KVG- und eine UVG-Verordnung: Hier müssen die beiden Behandlungen getrennt (an unterschiedlichen Tagen) durchgeführt werden, da es sich um verschiedene Leistungsbereiche handelt.
- Eine Verordnung für Physiotherapie und eine weitere Verordnung für MTT, Gruppentherapie oder Hippotherapie. Diese Therapien müssen ebenfalls an unterschiedlichen Tagen stattfinden. Eine am selben Tag stattfindende Durchführung wird von den Versicherern nicht akzeptiert.

Auch wenn ein:e Patient:in mehrere Verordnungen aufgrund unterschiedlicher Behandlungsindikationen vorliegen hat, muss zuerst abgewogen werden, ob tatsächlich zwei getrennte Behandlungen notwendig sind oder ob die Behandlungen zusammengelegt werden können. Wenn z.B. zwei unterschiedliche Gelenke behandelt werden müssen, kann dies in



einer Sitzung therapiert und als aufwändige Behandlung (Tarifposition 7311) verrechnet werden.

Nur bei Indikationen, bei welchen die Behandlungen einen gänzlich unterschiedlichen Ansatz verfolgen, wie bspw. die Durchführung einer aufwändigen lymphologischen Physiotherapie und eine Kieferbehandlung, oder einander beeinträchtigen, sollten die Therapien separat durchgeführt werden. In solchen Fällen sollten die Behandlungen der verschiedenen Verordnungen an unterschiedlichen Tagen durchgeführt werden.

Gut zu Wissen

«Gut zu Wissen» ist eine Serie, die sich um die Tarifanwendung und ihre Tücken dreht. Sie behandelt Themen, die unsere Mitglieder beschäftigen und zu denen unser Tarif-Team täglich Auskunft gibt.